

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Kreisstadt Homberg (Efze)

(PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802), § 16 der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 21.12.2007 (GVBl. I, S. 859) und des § 5 der Hess. Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) i. d. F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 24. Sept. 2015 nachstehende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Auf Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Kreisstadt Homberg (Efze), die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt auch auf sonstigen Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 09.00 bis 13.00 Uhr.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe und Zahlung der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühr beträgt

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für die erste Stunde je 15 Minuten | 0,20 € |
| c) | für die 2. und jede weitere Stunde jeweils | 1,00 € |
| d) | für einen Tagesparkschein | 6,00 € |
| e) | für Wohnmobile auf den Wohnmobil-
parkplätzen je Tag (von 9 Uhr - 9 Uhr Folgetag) | 7,00 € |

Sie ist an dem jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.

(2) Berufstätige, die in der Kernstadt, beschäftigt sind und keine Möglichkeit zum Parken auf vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Flächen haben, sowie Schüler der Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Schule und des Theodor-Heuss-Gymnasiums, haben die Möglichkeit bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Parkausweis für die Parkfläche „Reithausplatz“, Hans-Staden-Allee oder die Parkfläche des ehemaligen Betriebsgeländes des Autohauses Ulrich, Bindeweg, zu erwerben. Abweichend von Abs. 1 beträgt die Parkgebühr hierfür 120,-- € für ein Jahr. Der Parkausweis ist bei der Stadt Homberg (Efze) zu beantragen. Die Gebühr wird mit Aushändigung des Parkausweises fällig.

§ 5 Parkgebührenzone

Die Parkgebühr nach § 4 Abs. 1 wird auf folgenden Straßen, Wegen und Plätzen erhoben:

- a) Hans-Staden-Allee (einschl. Reithausplatz und Alleebereich)
- b) Bergstraße
- c) Holzhäuser Straße (Parkplatz AWO)
- d) Ziegenhainer Straße
- e) Parkstraße
- f) Wallstraße
- g) Untergasse,
- h) Parkhaus Pulverturm

Ausgenommen auf diesen Straßen, Wegen und Plätzen sind Einzelparkplätze welche, separat beschildert, mit Parkscheibe nutzbar sind.

§ 6
Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

34576 Homberg (Efze), den 28. Januar 2016

Der Magistrat



Dr. Nico Ritz
Bürgermeister